



Klimaschutzleitstelle	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Nicklaus, Stefanie Datum: 05.04.2018	Beschlussvorlage	2018/113
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

Produkt/e:

561-100 Klimaschutz

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	24.04.2018	Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung

Anlage/n:

Merkblatt zum Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüneburg begrüßt die von den vereinten Nationen am 27.09.2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele. Er ist sich seiner globalen Verantwortung bewusst, diese Ziele auf der kommunalen Ebene zu fokussieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements im Landkreis Lüneburg bei der Engagement Global gGmbH zu stellen. Angestrebt ist eine maximale Förderquote von 90%. Der darüber hinaus gehende Eigenanteil wird aus dem Strukturentwicklungsfonds gedeckt.

Sachlage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat zur Umsetzung der Agenda 2030 das Förderprogramm „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ aufgesetzt. Die Förderung soll den Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen für kommunale Entwicklungspolitik ausgleichen und diese Aufgabe als Querschnittsaufgabe in den Kommunen etablieren.

Gefördert werden bis zu 90% der Gesamtausgaben, mind. 10% der Gesamtausgaben müssen durch Eigen- und/oder Drittmittel erbracht werden. Der Projektzeitraum liegt bei maximal 24 Monaten, eine Anschlussförderung um weitere 24 Monate ist möglich. Der Anteil der Eigenleistung in der Anschlussförderung beträgt mind. 25%.

Empfohlen wird die Andockung der Koordinationsstelle an eine möglichst hohe Funktionsebene, u.a. um das hochrangige Bekenntnis zur entwicklungspolitischen Arbeit zu unterstreichen. Die Einbindung in Teamstrukturen ist einer Einzelposition vorzuziehen, eine Begleitung in der Einarbeitungszeit in

verwaltungsinterne Strukturen soll sichergestellt sein.

Hier besteht ein großes Potenzial, die Arbeit der Klimaschutzleitstelle zu ergänzen. Möglich wären z.B. Arbeitsschwerpunkte wie

- Nachhaltige Beschaffung und Mitarbeitersensibilisierung in den Kommunen
- Nachhaltigkeit und Fairtrade in Handel und Gastronomie
- Allgemeine Bewusstseinsbildung für Nachhaltigkeitsprobleme lokal und global
- Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Empowerment
- Vernetzung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure

Trotz des bestehenden Engagements der öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure fehlt es an einem zentralen Ansprechpartner und einer Koordinierung, die

1. auf Landkreis-Ebene agiert und in die Fläche hineinwirkt,
2. nachhaltiges Handeln in den Kommunen voranbringt
3. eine allgemeine Bewusstseinsbildung bewirkt und besonders Bevölkerungsgruppen anspricht, die bisher mit dieser Thematik weniger erreicht wurde
4. die öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure vernetzt, unterstützt und neue Akteure anspricht
5. Nachhaltigkeitsthemen voranbringt, die bisher nicht besetzt wurden oder noch nicht fest etabliert werden konnten.

Merkblatt zum Projekt

„Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“

- Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen

(Stand März 2017)

Präambel

Im Jahr 2015 wurden auf dem UN-Gipfel in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) verabschiedet, welche erstmals Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung mit entwicklungspolitischen Zielen, wie Armutsbekämpfung, in einer Agenda zusammenführten. Die deutsche Bundesregierung hat sich dazu bereit erklärt, sich aktiv für die Erreichung der Ziele einzusetzen.

Zur Erreichung der Ziele ist der Bund jedoch auf Akteure unterschiedlicher Ebenen angewiesen. Hierbei können Kommunen durch ihre Bürgernähe und durch ihre spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse der kommunalen Selbstverwaltung Aufgaben wahrnehmen, welche das entwicklungspolitische Engagement auf Bundesebene sinnvoll ergänzen. Da kommunale Entwicklungspolitik aber zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zählt und hier mit Themen wie Wirtschafts-, Kultur- oder Sportförderung um die oft knappen Ressourcen der Kommunen konkurriert, fehlen für dieses Aufgabenfeld häufig Personal und Finanzmittel. Die Deckung dieser Fehlbedarfe zur Steigerung des entwicklungspolitischen Engagements der Kommunen ist daher im Interesse des Bundes.

Das Instrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ folgt diesem Bundesinteresse und unterstützt seit 2016 modellhaft Personalstellen für die Koordination kommunaler Entwicklungspolitik in einem zeitlich begrenzten Rahmen. Dabei sollen nachhaltige Strukturen und Ergebnisse geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus entwicklungswichtige Wirkungen erzielen.

Die Engagement Global/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (EG/SKEW) ist seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit der Betreuung des Projektes beauftragt und begleitet die Träger in allen Projektphasen.

1. Förderzweck

Ziele

Das Instrument „Koordination für kommunale Entwicklungspolitik“ soll dazu beitragen, dass

- der häufige Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen für kommunale Entwicklungspolitik ausgeglichen werden kann;
- alle Kommunen ermutigt werden, ihr entwicklungspolitisches Engagement weiter auszubauen und ihr entsprechendes Potenzial voll auszuschöpfen;
- kommunale Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe etabliert wird;
- Grundlagen und Strukturen geschaffen werden, um auch über den Förderzeitraum hinaus eine nachhaltige Behandlung entwicklungspolitischer Themen zu ermöglichen.

Zielgruppen

Zu den Zielgruppen gehören neben bereits engagierten Kommunen, insbesondere auch Kommunen, die sich bisher nicht oder nur wenig mit entwicklungspolitischen Fragestellungen befassen haben.

Darüber hinaus sollen entwicklungspolitische Akteure im Wirkungskreis der Kommune mobilisiert werden (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Zivilgesellschaft, kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen).

Themen

Das Instrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ ist eine projektanhängige Fördermöglichkeit, die die Finanzierung einer Personalstelle („Kordinator/in“) vorsieht und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Vernetzung mit anderen Projekt-Kommunen einschließt. Bei der Beantragung einer Koordinationsstelle muss ein entwicklungspolitisches Projektziel festgelegt werden, das durch den Einsatz der Koordinatorin/ des Koordinators auf kommunaler Ebene erreicht werden soll.

Das entwicklungspolitische Projektziel kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung
- Fairer Handel und Faire Beschaffung;
- Partnerschaften mit Kommunen und Regionen aus Ländern des Globalen Südens;
- Migration und Entwicklung auf der kommunalen Ebene.

Förderfähige Aktivitäten

- Mögliche Aktivitäten der Koordinatorinnen und Koordinatoren zu den oben genannten Themenfeldern können beispielsweise folgende sein:
 - (Weiter-)Entwicklung entwicklungspolitischer Handlungskonzepte;
 - Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen;
 - Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten;
 - Bildungs- und Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune sowie in der Kommunalverwaltung und -politik
 - Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Süd-Kommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit;
 - Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen.
- Die Tätigkeiten der Koordinatorinnen und Koordinatoren müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.
- Die Mitarbeit an bereits laufenden Projekten ist nur möglich, sofern ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen wird.

- Unter Beachtung der genannten Punkte ist die Kombination mit anderen Angeboten und Projekten von Engagement Global möglich.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: www.bmz.de/de/mediathek/publikationen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise)
- kommunale Verbände

in Deutschland. Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen sind generell möglich. Dabei tritt eine Kommune als Antragstellerin und Ansprechpartnerin für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können als Drittmittelgeber fungieren und sich an der Umsetzung beteiligen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

In der aktuellen Ausschreibungsphase kann in einem zweistufigen Verfahren ein Projekt mit Beginn in 2018 beantragt werden. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass Sie bei Interesse an einer Förderung beide Fristen berücksichtigen.

1. Interessensbekundung: bis zum 05. Mai 2017

Mit der Einreichung der Interessensbekundung melden Sie Ihr Interesse an einer Förderung im diesjährigen Förderzyklus an. Bitte nutzen Sie hierfür den einseitigen Vor- druck auf der Homepage. Bitte beachten Sie, dass keine Vorauswahl bei den Interes- sensbekundungen getroffen wird und grundsätzlich jeder Antragsinteressent einen Antrag einreichen kann. Sollten sich jedoch bereits aus den Angaben in der Interes- sensbekundung Rückfragen ergeben, werden Sie entsprechend benachrichtigt.

Die Abgabe einer Interessensbekundung verpflichtet Sie nicht zur Einreichung eines Antrages. Sollten sich Umstände bei Ihnen ändern, können Sie Ihre Interessensbekun- dung auch jederzeit zurückziehen.

2. Projektantrag bis zum 14. Juli 2017

Für die Ausarbeitung des vollständigen Projektantrags stehen ab Ausschreibungsbe- ginn drei Monate zur Verfügung. Wir empfehlen, so frühzeitig wie möglich – nicht erst nach Ablauf der Frist für die Interessensbekundungen – mit der Ausarbeitung des Projektes zu beginnen und dabei unser Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Es werden Seminare zur Antragsstellung angeboten, deren Daten Sie jeweils der Home- page entnehmen können.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtig- ten Person auf elektronischem und postalischem Weg bei der untenstehenden Ad- resse eingehen. Das Antragsformular finden Sie ebenfalls auf der Homepage.

An dem Bewilligungsverfahren sind unterschiedliche Fachstellen innerhalb von Engagement Global/ SKEW und des BMZ beteiligt. Die geschätzte Dauer der Bewilligungsentscheidung

liegt bei vier Monaten. Nach Bewilligung eines Antrages wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Engagement Global/SKEW und dem Antragsteller geschlossen. Für das Stellenbesetzungsverfahren ist der Projektträger, die Kommune oder der kommunale Verband, verantwortlich.

4. Förderbedingungen für die „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“

Allgemeine Förderbedingungen

- Die beantragten Projekte können ab 2018 starten.
- Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten. Eine Anschlussfinanzierung um bis zu 24 weitere Monate kann ggfs. auf Antrag gewährt werden.
- Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, wie viele Mittel für welche Haushaltsjahre beantragt werden. Sofern Mittel eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen sie. Eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Art und Umfang der Förderung

- Gefördert werden bis zu 90 % der Gesamtausgaben.
- Mindestens 10 % der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Sollte eine Anschlussfinanzierung erfolgen, so ist ein Eigenanteil von mindestens 25 % zu erbringen.
- Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen geachtet werden.
- Unbare Eigenleistungen sind auf die Eigenmittel nicht anrechenbar; sie können außerhalb des Budgets nachrichtlich aufgeführt werden.
- Die zeitgleiche Förderung von mehr als einer vollen Koordinationsstelle bei einem Antragsteller ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Stellenbesetzung durch zwei Teilzeitkräfte bleibt davon unberührt.

Zuschussfähige Ausgaben

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsverordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) vom 20.11.2009 und ergänzende Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu beachten. Als Mindeststandard gelten die für Vergabeverfahren festgelegten Höchstwerte des BMZ.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten für eine Koordinatorin/ einen Koordinator (TVöD EG 11 - 13). In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Notwendigkeit für diese Abweichung ist im Antrag explizit aufzuführen.
- Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/ den Koordinator bis zu 6.000 € insgesamt bei 24-monatiger Förderung.

- Ausgaben für konkrete Umsetzungsmaßnahmen, z.B. Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte, bis zu 20.000 € insgesamt bei 24-monatiger Förderung.
- Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 7 % der Gesamtausgaben.

Sofern nur eine Teilzeitstelle oder eine kürzere Projektlaufzeit beantragt wird, reduzieren sich die maximalen Ausgabenansätze für konkrete Umsetzungsmaßnahmen und für Fortbildungs- und Reisekosten anteilig.

Ein Arbeitsplatz muss von dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.

Bei den konkreten Umsetzungsmaßnahmen können folgende Ausgaben anerkannt werden:

- Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Druck-/Layoutkosten.
- Ausgaben für Veranstaltungen zur Vernetzung, Informationsarbeit und/oder Weiterbildung, z.B. Tagungsräume, Verpflegung, Moderation, Dokumentationen, Reisekosten von Teilnehmenden.
- Die Ausgaben für Honorare sind an der Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen auszurichten.
- Ausgaben im Rahmen der Erstellung entwicklungspolitischer Studien oder Handlungskonzepte, z.B. zusätzliche externe Unterstützung.
- Ausgaben im Rahmen von Partnerschaftsarbeit oder des internationalen Erfahrungsaustausches, z.B. Reise-, Workshop- und Übersetzungskosten.
- Bei Inlandsreisen ist zu beachten, dass Reise- und Übernachtungsgelder nach BRKG geltend gemacht werden können. Nicht anerkannt werden Bahnfahrten 1. Klasse und Tagegelder.
- Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt.

Förderhinweis bei Publikationsmaterial

- Auf die Förderung durch das BMZ und Engagement Global ist in allen im Zusammenhang mit der Maßnahme hergestellten Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich audiovisuellen Medien und Webseiten) hinzuweisen. Dabei sollte je nach Kontext folgender Standardsatz verwendet werden: „Gefördert im Rahmen des Servicestelle Kommunen in der Einen Welt-Programms von Engagement Global gGmbH im Auftrag des BMZ“.
- Die Logos und deren Verwendung sind per E-Mail anzufordern.
- In das Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein [Name des Trägers] verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Engagement Global gGmbH und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder“.
- Der SKEW ist nach Herausgabe ein Exemplar der Veröffentlichung (bei überdimensionalen Plakaten die Layout-Vorlage) zur Verfügung zu stellen. Bei fremdsprachli-

gen Exemplaren ist eine begleitende Zusammenfassung oder Inhaltsangabe in deutscher Sprache hinzuzufügen.

5. Änderungen im Projektverlauf

Das Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ ist entsprechend dem beantragten und vertraglich festgeschriebenen Förderzweck durchzuführen.

- Der Ziel- und Aktivitätenkatalog kann innerhalb der ersten vier Monate nach Arbeitsbeginn der Koordinatorin/ des Koordinators in Abstimmung mit Engagement Global/ SKEW finalisiert werden.
- Anträge auf Vertragsänderung sind stets postalisch und zusätzlich auf elektronischem Weg zu stellen.
- Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne geplante Maßnahmen aus dem Aktivitätenkatalog nicht durchgeführt werden können. Dem Zuschussempfänger steht es frei, Ersatzmaßnahmen/-veranstaltungen zu planen und mit dem Zuschussgeber abzustimmen.
- Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern beide Vertragsparteien sich hierüber einig sind.

6. Rücktritt vom Fördervertrag

Engagement Global/SKEW kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Beispiele hierfür sind, wenn:

- die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen, z.B. wenn der Aktivitätenkatalog nicht innerhalb der vier Monate finalisiert wurde,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuschussempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird,
- die Förderziele der Maßnahme nicht oder nicht mehr erreichbar sind,
- die Vertragsverpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden.

7. Mittelanforderung und Verwendung des Zuschusses

- Der Zuschuss wird auf Anforderung anhand der von Engagement Global/SKEW erstellten Vordrucke und nur innerhalb der Förderlaufzeit ausgezahlt.
- Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.
- Die letzte Mittelanforderungen eines Jahres muss spätestens bis zum 10.12. postalisch beim Zuschussgeber eingegangen sein. Sofern der Zuschussempfänger beim Einreichen einer Mittelanforderung explizit eine Auszahlung zum letztmöglichen Termin beantragt, ist die Auszahlung von Mitteln in der Regel bis zum 30.12. des Jahres möglich.

- Der von Engagement Global/SKEW gewährte Zuschuss darf nur anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers, in Anspruch genommen werden. Eine Vorfinanzierung durch Eigenmittel ist jedoch jederzeit möglich.

8. Nachweis

Die Verwendungsnachweisung erfolgt nach den Vorgaben von ANBest-P und anhand der von Engagement Global/SKEW erstellten Vorlagen.

- Nach Erfüllung des Zuschusszwecks muss die Verwendung des Zuschusses anhand eines Verwendungsnachweises dokumentiert werden.
- Bei überjährigen Projekten ist über die im Vorjahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis bei dem Zuschussgeber einzureichen. Der Zwischennachweis für das letzte Förderjahr kann im Rahmen des Verwendungsnachweises erfolgen.
- Zwischen- und Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Im Sachbericht wird das erzielte Ergebnis im Einzelnen beschrieben und ein Soll-Ist-Vergleich der geplanten Ziele und der tatsächlichen Zielerreichung vorgenommen. Im zahlenmäßigen Nachweis erfolgt ein Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben und Finanzierung.
- Originalbelege werden weder mit dem Zwischen- noch mit dem Verwendungsnachweis eingereicht, sondern nach Bedarf von den prüfungsberechtigten Stellen angefordert oder vor Ort eingesehen.

9. Unterstützungsleistungen der SKEW bei der Projektumsetzung

- Beratung und Begleitung der Interessenten und späteren Projektträger in allen Antrags-, Durchführungs- und Nachbereitungsphasen.
- Bedarfsgerechte Durchführung von Seminaren zur Qualifizierung und Vernetzung zwischen den Koordinatorinnen/ Koordinatoren, zum Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Lernen
- Auf Nachfrage: Koordination externer Unterstützungsleistungen, z.B. allgemeiner Fortbildungsbedarfe oder partieller Prozessbegleitung

Kontakt:

Engagement Global gGmbH/
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Tulpenfeld 7
53113 Bonn

Projektleiterin: Luca Haas
Tel: 0228-20717 – 334;
luca.haas@engagement-global.de